



## Thema: Hilfsmittel-Richtlinie

Information der KBV 185/2014

An die  
Kassenärztlichen Vereinigungen

Dezernat 4  
Geschäftsbereich Ärztliche und  
veranlasste Leistungen  
**Dr. med. Sibylle Steiner, MBA**  
Tel. (030) 40 05 – 1401  
Fax (030) 40 05 – 271401  
E-Mail: SSteiner@kbv.de  
Dr. SSt / SD

---

31. Oktober 2014

### Hilfsmittel-Richtlinie: Anpassung im Bereich der Hörhilfen in Kraft getreten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber informieren, dass die Hilfsmittel-Richtlinie, die im Bereich der Hörhilfen geändert wurde, am 29. Oktober in Kraft getreten ist.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hatte am 17. Juli 2014 festgelegt, in welchen Fällen eine Folgeversorgung mit Hörhilfen einer ärztlichen Verordnung bedarf. Dazu wurde die Hilfsmittel-Richtlinie im Abschnitt C. Hörhilfen nach der umfassenden Überarbeitung aus dem Jahr 2012 in Paragraf 27 („Verordnung“) und in einigen wenigen anderen Punkten geändert. Nachfolgend möchten wir Sie über die Änderungen informieren.

#### Ärztliche Erstverordnung von Hörhilfen weiterhin Pflicht

Die erste Verordnung eines Hörgeräts bedarf weiterhin immer einer ärztlichen Verordnung, da die Ursache des Hörverlustes abgeklärt werden muss. Bei einer Folgeverordnung müssen die Patienten jedoch nicht in jedem Fall einen Arzt konsultieren. In Paragraf 27 der Hilfsmittel-Richtlinie ist festgelegt, in welchen Fällen auch bei Folgeverordnungen von Hörhilfen eine erneute fachärztliche Therapieentscheidung notwendig ist. Hier heißt es in Absatz 1: „Dies ist insbesondere der Fall

- bei der Hörgeräteversorgung von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- bei neu aufgetretenem Tinnitus,
- bei Vorliegen einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit gemäß WHO (Hörverlust am besseren Ohr > 80 dB als Durchschnitt der tonaudiometrischen dB-Werte bei 0,5 kHz, 1 kHz, 2 kHz, 4 kHz).“

## Information der KBV185/2014

### Folgeversorgung auch durch Hörgeräteakustiker

In allen anderen Fällen kann die Folgeverordnung auch von einem Hörgeräteakustiker vorgenommen werden. Eine ärztliche Verordnung ist hier nicht zwingend geboten, aber natürlich immer möglich und anzuraten.

Die KBV hatte sich in den Gremien dafür eingesetzt, dass bei jeder Folgeversorgung mit Hörhilfen, die auf einer Verschlechterung des Hörvermögens beruht, der ärztliche Verordnungsvorbehalt gilt.

### Weitere Änderungen der Hilfsmittel-Richtlinie

Die weiteren Änderungen betreffen die folgenden Aspekte:

- Paragraf 21 – Beidohrige Hörgeräteversorgung:  
Hier wurde der vierte Absatz gestrichen, da die Inhalte zur Sprachaudiometrie bei einohriger Hörgeräteversorgung dem Paragrafen 22 zuzuordnen waren.
- Paragraf 22 – Einohrige Hörgeräteversorgung:  
Hier wurde im ersten Absatz die sprachaudiometrische Testung aufgenommen. Der zweite Absatz erhielt eine Anpassung hinsichtlich der Hörergebnisüberprüfung mit dem Freiburger Einsilbertest.

Die Neufassung der Richtlinie ist am 28. Oktober 2014 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden und am Tag danach in Kraft getreten. Sie kann auf der Internetseite des G-BA abgerufen werden ([www.g-ba.de/informationen/beschluesse/2045/](http://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/2045/)).

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Referates Veranlasste Leistungen (Tel.: 030 4005-1432) gerne zur Verfügung. Informationen zum Thema Hilfsmittel stehen außerdem auf der KBV-Internetseite bereit ([www.kbv.de/html/hilfsmittel.php](http://www.kbv.de/html/hilfsmittel.php)).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Sibylle Steiner  
Dezernentin